

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Schubert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie

Kleinwindanlagen in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 1739** vom 31. August 2011 hat folgenden Wortlaut:

Der Anteil der Energieversorgung Deutschlands mit Erneuerbaren Energien steigt kontinuierlich. Während Photovoltaik- und Großwindanlagen längst den Kinderschuhen entwachsen sind, stehen Kleinwindanlagen noch immer am Anfang. Grund hierfür sind u. a. die rechtlichen Rahmenbedingungen (Genehmigungsverfahren), die sich von Bundesland zu Bundesland unterscheiden und die oft eine große Hürde für die Bürgerinnen und Bürger darstellen. Dabei sind Kleinwindanlagen, die sich der klimafreundlichen und kostenlosen Energiequelle Wind bedienen, eine ideale Möglichkeit Strom dezentral zu erzeugen und stellen gerade für Einzelbetreiber, die mit privaten Anlagen ihren Strombedarf zumindest anteilig decken wollen, eine gute Ergänzung zu beispielsweise Photovoltaikanlagen dar.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Kleinwindanlagen sind in Thüringen in Betrieb? Wie hoch ist die gesamte installierte Leistung?
2. Ist der Landesregierung bekannt, wie viele Anlagen jeweils zur Eigenversorgung, zur Netzeinspeisung bzw. als Inselssystem in Betrieb sind?
3. Wie werden laut Landesregierung Kleinwindanlagen definiert?
4. Welche Unterlagen werden für die Anmeldung der Installation von Kleinwindanlagen in Thüringen benötigt und wie läuft das Genehmigungsverfahren ab? Welche Kosten entstehen dadurch den Bürgerinnen und Bürgern?
5. Wie schätzt die Landesregierung die Wirtschaftlichkeit von Kleinwindanlagen auf Basis der Thüringer Bauordnung (Maximale Höhe zehn Meter) ein? Wie schätzt sie im Vergleich dazu die Wirtschaftlichkeit von Kleinwindanlagen mit 30 Metern Höhe ein?
6. Wie schätzt die Landesregierung den Beitrag solcher Kleinwindanlagen zur dezentralen Energieerzeugung ein und wie unterstützt sie deren Ausbau?
7. Werden in der Bestands- und Potentialanalyse für Erneuerbare Energien der Fachhochschule Nordhausen Potentiale für Kleinwindanlagen berücksichtigt? Welche Ausbaupotentiale sieht die Landesregierung für Kleinwindanlagen in Thüringen?
8. Sieht die Landesregierung Möglichkeiten, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Kleinwindanlagen, insbesondere in reinen Wohngebieten, in Gewerbe- und Industriegebieten sowie im Außenbereich weiter zu erleichtern? Wenn ja, wie sehen diese aus?

9. Welche landesrechtlichen Regelungen sind über den Landesentwicklungsplan, die Regionalen Raumordnungspläne und die Thüringer Bauordnung hinaus bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu beachten?
10. Gibt es Überlegungen seitens der Landesregierung, durch einen Windenergieerlass, wie beispielsweise in Nordrhein-Westfalen oder Schleswig-Holstein eingeführt, Planungshürden bei der Windenergie abzubauen und somit die Windkraft verstärkt zu fördern?
11. Sind der Landesregierung Hersteller von Kleinwindanlagen in Thüringen bekannt? Wenn ja, welche?

Das **Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Oktober 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

In der Datenbank des für Thüringen zuständigen Übertragungsnetzbetreibers 50Hertz Transmission GmbH sind derzeit vier Kleinwindanlagen mit einer Leistung unter 100 kW ausgewiesen (insgesamt 43 kW installierte elektrische Leistung). Es gibt daneben einige weitere Kleinanlagen, die im Inselbetrieb betrieben werden, für die dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie aber keine Daten vorliegen. Auch der Bundesverband Windenergie (BWE) führt darüber keine Statistik.

Zu 2.:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu 3.:

Eine verbindliche Definition für Kleinwindanlagen gibt es nicht. Der Bundesverband Kleinwindanlagen (BVKW) definiert als Kleinwindanlage jede Anlage mit maximal 30 Meter Bauhöhe bis zur Flügelspitze und maximal 200 Quadratmeter Rotorfläche (entspricht 16 Meter Durchmesser). Diese Größenfestlegung entspricht der europaweit gültigen technischen Norm für Windenergieanlagen DIN EN 61400, an die alle Hersteller gebunden sind. Der Bundesverband Windenergie (BWE) hingegen bezeichnet als Kleinwindanlagen alle Anlagen bis 100 Kilowatt installierter Leistung.

Zu 4.:

Es ist ein schriftlicher Antrag beim jeweils zuständigen Netzbetreiber notwendig. Dieser beurteilt im Rahmen einer Netzverträglichkeitsprüfung die Netzanschlussmöglichkeiten von Eigenerzeugungsanlagen und prüft die netztechnischen Bedingungen des betreffenden Netzgebietes.

Der Netzbetreiber ermittelt dabei den technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunkt unter Berücksichtigung der gültigen VDE-Vorschriften, der anerkannten Regeln der Technik, der Technischen Anschlussbedingungen TAB 2007, der gültigen "BDEW-Richtlinien für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Nieder- bzw. Mittelspannungsnetz" und der vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen (EnWG, EEG und KWKG).

Details zum Antragsverfahren und den Kosten sind beim jeweiligen regionalen Netzbetreiber zu erfragen.

Zu 5.:

Die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage ergibt sich aus dem Verhältnis von Investitions- und Betriebskosten zum Ertrag. Der Ertrag einer Kleinwindanlage ist von mehreren Faktoren abhängig. Ausschlaggebend ist vor allem die Windhöffigkeit am Standort einer Windenergieanlage, in Verbindung mit der Nabenhöhe, der installierten Generatorleistung und dem Rotordurchmesser. Dabei steigt die Leistung einer Windenergieanlage mit dem Quadrat des Rotordurchmessers (doppelter Durchmesser à vierfache Leistung) und mit der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit (doppelte Windgeschwindigkeit à achtfache Leistung). Grundsätzlich gilt, dass mit zunehmender Höhe die Winde stärker und kontinuierlicher werden und störende Bodeneffekte abnehmen. Bezogen auf den gleichen Standort und gleicher installierter Generatorleistung ist somit eine 30 Meter hohe Kleinwindanlage grundsätzlich als ertragreicher anzusehen, als eine 10 Meter hohe Anlage.

Zu 6.:

Aus Sicht der Landesregierung können Kleinwindanlagen einen Beitrag zur schrittweisen Umstellung auf eine klima- und umweltfreundliche Energieversorgung leisten, wobei deren Einsatz vorrangig im ländlichen Raum zu erwarten ist.

Auf Initiative der Landesregierung wurde im Mai 2011 die bauordnungsrechtliche Verfahrensfreistellung von Windanlagen bis zu einer Höhe von 10 Meter und einem Rotordurchmesser von max. 3 Meter in der Thüringer Bauordnung (außer in reinen Wohngebieten und im Außenbereich) eingeführt.

Die Landesregierung begrüßt zudem die in der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2012 geschaffenen Erleichterungen für den Einsatz von Kleinwindanlagen, für die mit Wirkung ab 1. Januar 2012 gemäß § 29 Abs. 3 EEG die erhöhte Anfangsvergütung für den gesamten Vergütungszeitraum gezahlt wird.

Zu 7.:

Bei der Potenzialermittlung für den Ausbau der erneuerbaren Energien im Thüringer Bestands- und Potenzialatlas konnten nur solche Potenziale verschiedener Energieträger berücksichtigt werden, für deren Realisierung am Markt etablierte und erprobte Technologien nach dem heutigen Stand der Technik zum Einsatz kommen. Wie auch bei vergleichbaren Potenzialstudien üblich, können künftige technologische Weiterentwicklungen oder Technologiesprünge nicht berücksichtigt werden. Aufgrund unzureichender Markterfahrungen für eine breitere Anwendung von Kleinwindkraftanlagen und fehlende statistische Angaben konnten belastbare Angaben zum möglichen Potenzial der Kleinwindkraft nicht erfolgen.

Zu 8.:

Über die bestehenden gesetzlichen Erleichterungen zugunsten der Kleinwindkraft im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht hinaus werden von Seiten der Landesregierung derzeit keine weitergehenden Handlungsmöglichkeiten gesehen.

Zu 9.:

Die zu beachtenden Regelungen hängen von der jeweiligen Ausgestaltung und dem Standort von Windkraftanlagen ab. Es sind alle Regelungen zu beachten, die durch die jeweilige Windkraftanlage berührt werden könnten (insbesondere natur- und umweltschutzrechtliche Belange wie Regelungen zum Lärm, Schattenwurf, Artenschutz, Abfallrecht, Bodenrecht, Wasserrecht aber auch nachbarrechtliche Belange). Eine abschließende Aufzählung aller in Betracht kommenden Gesetze und sonstigen Vorschriften ist aufgrund unterschiedlicher Einzelfallspezifika nicht möglich.

Zu 10.:

Da in Thüringen die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit von raumbedeutsamen Windenergieanlagen durch die Regionalpläne gesetzt werden und hierbei die Vorgaben des LEP zu beachten sind, ist ein sich vorrangig an Gemeinden richtender Windenergieerlass entbehrlich.

In Thüringen wird durch das neue Landesentwicklungsprogramm LEP 2025 ein verstärkter Ausbau der Windenergie ermöglicht.

Zu 11.:

Als Hersteller für Kleinwindanlagen ist in Thüringen die Firma Jahn Akku- und Windanlagen, 98701 Gillersdorf, bekannt, die sowohl Kleinwindanlagen entwickelt als auch baut.

Machnig
Minister